

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 16 - 16

Literatur-Notiz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Frank, Hdb. des Pflegschaftswesens §§. 27 u. 30 lit. B. b. S. 62; Bl. f. RA. Bd. 17 S. 113; Bd. 21 S. 239.

Als gesetzliche Vormünderin ihrer Kinder ist aber die leibliche Mutter zu deren Vertretung vor Gericht vollkommen legitimirt, sowie sie dieses hinsichtlich des väterlichen Rücklasses ist, nachdem ihr hieran Verwaltung und Nutznießung völlig zusteht.

Hienach kann eine auf Bezahlung einer Schuld des verstorbenen Gatten und Vaters gerichtete Klage wohl gegen die leibliche Mutter und deren minderjährige Kinder als Erben des Gatten und Vaters gerichtet werden, niemals aber gegen letztere allein, weil eben die leibliche Mutter deren gesetzliche Vormünderin ist und diese für die Berichtigung der eingeklagten Schuld, falls sie für richtig befunden wird, aus dem in ihren Händen befindlichen eheherrlichen Vermögen zu sorgen hat. Dr. Kurz a. a. O. S. 176 A und S. 202 und 379 Note 2; Seuffert, Pand. 3. Aufl. S. 504 Note 5 und S. 337 Note 3. Vgl. auch Sammlg. Bd. 7 S. 33, 34. Urtheil vom 3. Okt. Reg. I 41/1881.

Literatur-Notiz.

Nachträglich ist das Erscheinen der zweiten Auflage des Werkes von B. Hartmann: „Das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (Berlin, G. Heymann)“ zu erwähnen, in welcher die weitere einschlägige Literatur und die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts sorgfältig verwerthet wurden.